

Beitragsordnung der Tanzsportgemeinschaft Lilienthalstadt Anklam e.V.

Neufassung – beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.11.2010 in Anklam

1. Änderung – beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 18.05.2011 in Anklam

2. Änderung – beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.09.2016 in Anklam

§ 1 Beitragspflicht

Gemäß § 11 der Satzung erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, Gebühren und Ausgleichszahlungen. Ausgenommen sind Ehrenmitglieder.

Bei Neuaufnahmen ist eine einmalige Aufnahmegebühr fällig.

Die trainingsfreien Ferien (entsprechend der Ferien an den allgemeinbildenden Schulen in M-V) haben keinen Einfluss auf die Berechnung des Beitrages.

§2 Höhe der Beiträge und Gebühren

Beiträge pro Mitglied

Trainingszeit	Monatsbeitrag	Quartalsbeitrag	Jahresbeitrag
45 min	14,- €	42,- €	168,- €
60 min	18,- €	54,- €	216,- €
90 min	20,- €	60,- €	240,- €

Ermäßigte Beiträge pro Mitglied

Trainingszeit	Monatsbeitrag	Quartalsbeitrag	Jahresbeitrag
45 min	10,- €	30,- €	120,- €
60 min	14,- €	42,- €	168,- €
90 min	16,- €	48,- €	192,- €

für jede weitere Trainingseinheit bis 90 min kommen monatlich 10,- € Beitrag pro Person dazu

Die Preise richten sich nach der vom Vorstand vorgegebenen Trainingseinheit und Trainingszeit

Ruhende (passive) und fördernde Mitglieder

Monat	Quartal	Jahr
2,00 €	6,00 €	24,00 €

Aufnahmegebühr

Zur Deckung der Organisationskosten wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben:

a) 8,00 € für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

b) 12,00 € für Personen ab 18 Jahren

§ 3 Fälligkeit der Beiträge und Zahlungsweise

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Die Zahlung kann auch quartals- oder im Ausnahmefall monatsweise erfolgen.

Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich bargeldlos durch Überweisung oder mittels Dauerauftrag zu entrichten.

Der Verein legt folgende Fälligkeiten bezogen auf das Geschäftsjahr fest:

Jahresbeitrag: bis 15. Januar

Quartalsbeitrag: bis 15. des ersten Monats im Quartal

Monatsbeitrag: bis 15. des laufenden Monats

Über Ausnahmen zu den getroffenen Regelungen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beitragsermäßigungen

Eine Beitragsermäßigung erhalten Kinder von Vereinsmitgliedern, die im gleichen Haushalt leben und noch über kein eigenes Einkommen verfügen.

Über die Gewährung von weiteren Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand.

Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 5 Kosten, Mahnungen

Verursacht ein Mitglied durch die von ihm gewählte Zahlungsweise oder sonstige durch ihn zu vertretende Umstände im Zahlungsverkehr zusätzliche Kosten für den Verein, so sind diese dem Verein zu erstatten. Der Verein erhebt ggf. Mahngebühren entsprechend der Gepflogenheiten im allgemeinen Geschäftsverkehr.

§ 6 Inkrafttreten

Die Neufassung der Beitragsordnung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17.11.2010 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die 1. Änderung der Beitragsordnung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.05.2011 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die 2. Änderung der Beitragsordnung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27.09.2016 beschlossen und tritt ab dem 01.10.2016 in Kraft.

Anklam , den 27.09.2016

F.d.R. 1.Vorsitzender

Schatzmeisterin

Kohn, Bernd

Schalow, Odette